

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	06.05.2025
Amt:	0.2 - Beteiligungscontrolling und Wirtschaftsförderung	Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:		VIII/0180		
TOP:	Entsendung eines weiteren Vertreters in die Gesellschafterversammlung der Abwassergesellschaft Stendal mbH			

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:	
Stadtrat	am:	26.05.2025		

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.	☐	ja	☒	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	☐	ja	☐	nein

Finanzielle Auswirkungen:									
Finanzierung		☐	ja	Gesamtbetrag:			Euro	☒	nein
Wenn ja				Produktkonto		Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)								Euro	
☐	Ergebnisplan								
☐	Mehr-,	☐	Minderaufwendungen					Euro	
☐	Mehr-,	☐	Mindererträge					Euro	
☐	Finanzplan								
☐	Mehr-,	☐	Minderausgaben					Euro	
☐	Mehr-,	☐	Mindereinnahmen					Euro	
Folgekosten:		☐	nein						
	☐	ja	Gesamtbetrag			Euro			
	☐	jährlich	Betrag			Euro	ab Jahr		
	☐	einmalig	Betrag			Euro	im Jahr		
Sichtvermerk der Kämmerei:									

Beschlussvorschlag:

Die Hansestadt Stendal entsendet Herrn Heiko Wichmann als weiteren Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Abwassergesellschaft Stendal mbH.

Gleichzeitig wird die Entsendung von Frau Xenia Kühn zurückgezogen.

Begründung:

Frau Xenia Kühn wurde mit BV VIII/0013 als weitere Vertreterin in die Gesellschafterversammlung der Abwassergesellschaft Stendal mbH entsendet. Zum 30.04.2025 hat sie ihr Stadtratsmandat niedergelegt, sodass ein neuer weiterer Vertreter zu entsenden ist.

Gemäß § 131 Abs. 1 und 3 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) kann die Kommune weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung bzw. in den Aufsichtsrat ihrer

Beteiligungsunternehmen entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen. Sie kann die Entsendung jederzeit zurücknehmen.

Die Organe der Gesellschaft sind laut § 5 des Gesellschaftsvertrages:

- die Geschäftsführung und
- die Gesellschafterversammlung.

Der Oberbürgermeister ist gemäß § 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA und § 7 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages Mitglied der Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus ist der Oberbürgermeister nach § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages Vorsitzender der Gesellschafterversammlung.

Im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 04.12.2017 wurde beschlossen, dass künftig drei weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden sind.

Für die Wahl der weiteren Vertreter sind die §§ 47, 131 KVG LSA zu berücksichtigen.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister